

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

GETRA Logistics Deutschland GmbH & Co. KG
GETRA Logistics Austria GmbH & Co. KG
GETRA Logistics International GmbH
(im Folgenden „Auftraggeberin“ genannt)

1. Geltungsbereich:

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für diese sowie alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Beginn der Übernahme des Gutes durch den Auftragnehmer gelten diese Bedingungen als angenommen. Des Weiteren weisen wir noch einmal ausdrücklich darauf hin, daß allenfalls in Ihrer Auftragsbestätigung beinhaltete Bedingungen von uns nicht akzeptiert werden und somit für den Fall der Durchführung des Transportauftrages durch Sie nicht Bestandteil des Vertrages werden. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesen Bedingungen sind, sofern sie mit nicht zur Vertretung bevollmächtigten Mitarbeitern der Auftraggeberin vereinbart werden, nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

2. Pflichten des Auftragnehmers:

Der Auftragnehmer versichert, über die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach §§ 3,6 GüKG (Erlaubnis, Eurolizenz, Drittlandgenehmigungen, CEMT-Genehmigung) zu verfügen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausländische Fahrer aus Drittstaaten nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einzusetzen. Er verpflichtet sich ferner, dafür Sorge zu tragen, daß das ausländische Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7b Abs. 1 Satz 2 GüKG n.f. besitzt und auf jeder Fahrt mitführt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Auftraggeberin alle mitzuführenden Dokumente bei Kontrollen durch die Auftraggeberin auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Erteilung entsprechender Weisungen an sein Personal. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Vorlagepflicht und die weiteren vorstehend bereits beschriebenen Pflichten in den Frachtvertrag mit ausführenden Frachtführern aufzunehmen und nur solche Frachtführer einzusetzen, die die Voraussetzungen des § 7b GüKG zuverlässig erfüllen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch die ausführenden Frachtführer. Der Auftragnehmer setzt firmeneigene Fahrzeuge ein. Sollte der erteilte Auftrag von der Auftragnehmerin an ein Fremdunternehmen weitergegeben werden, ist dieses der Auftraggeberin unverzüglich unter Angabe des Kennzeichens mitzuteilen. Vertragspartner bzw. Haftender gegenüber der Auftraggeberin bleibt in diesen Fällen der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Frachtpapiere auf Übereinstimmung mit den Frachtstücken hinsichtlich Stückzahl der Colli, Zeichen, Beschaffenheit und Nummern zu überprüfen. Differenzen sind sofort schriftlich zu vermerken und vom Verlader gegenzeichnen zu lassen. Als Empfangsbescheinigungen der Sendungen dienen die vom Empfänger zu unterzeichnenden Frachtbriefe, Lieferscheine und Stellagenscheine die mit der Rechnung einzureichen sind. Die vorgegebenen Liefertermine sind pünktlich einzuhalten. Bei Lieferverzögerungen sowie sonstigen Schwierigkeiten ist die Auftraggeberin unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen. Für Fahrzeuge, die nicht rechtzeitig zum vereinbarten Termin erscheinen, können die dann entstehenden Wartezeiten nicht geltend gemacht werden. Ein verschuldeter Terminverlust sowie die Nichteinhaltung einer Auftragsposition berechtigt die Auftraggeberin zu einer Frachtzinskürzung von mindestens 30 %. Der Auftragnehmer haftet im Falle der Lieferfristüberschreitung in voller Höhe für den dadurch entstandenen Schaden. Bei LKW-Ausfall oder bei Nichtstellung des vereinbarten Laderaumes ist die Auftraggeberin berechtigt, ein Ersatzfahrzeug zu chartern, wobei eventuelle Mehrkosten vom Auftragnehmer zu tragen sind. Die Fahrzeuge des Auftragnehmers müssen mit der erforderlichen Anzahl von Spanngurten, Keilen sowie Kantenschonern ausgerüstet sein. Der Auftragnehmer haftet für fehlende Ausrüstung und damit verbundene Auslagen des Verladens. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus für betriebssichere Verladung verantwortlich. Der Auftragnehmer sowie die von ihm einzusetzenden Partnerunternehmen haben die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Die Zuladung der Fahrzeuge darf das zulässige Gesamtgewicht nicht überschreiten. Transport auf mautpflichtigen Straßen: Sie als Mautschuldner versichern, die Verpflichtungen aus den einschlägigen nationalen Gesetzen inklusive Verordnungen einzuhalten. Insbesondere versichern Sie, die für diesen Transport anfallende Mautgebühr in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu entrichten und die mautpflichtigen Straßen in entsprechendem Umfang auch tatsächlich zu nutzen.

3. Haftung:

In Abweichung zu § 431 HGB wird für den Auftragnehmer sowie die von ihm ein eingesetzten Partnerunternehmer eine Haftungshöchstgrenze von 40 SZR/kg vereinbart.

4. Versicherung:

Der Auftragnehmer hat die gesetzlich vorgeschriebene Güterschadenshaftpflichtversicherung (§ 7a GüKG) für die Dauer der Zusammenarbeit im Umfang der vereinbarten Höchsthaftung in Bestand zu halten und der Auftraggeberin auf Verlangen eine Kopie der Versicherungspolice vorzulegen. Ein Wechsel des Versicherers ist der Auftraggeberin unverzüglich unter Vorlage einer Kopie der neuen Police anzuzeigen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, daß eine Ausfertigung der Versicherungsbestätigung gem. § 7a GüKG stets im Fahrzeug mitgeführt wird. Soweit die Auftraggeberin berechtigt ist, wegen eines Schadenfalles Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend zu machen, tritt der Auftragnehmer hiermit

die aus dem Schadensfall bestehenden Ansprüche gegen seinen Versicherer and die Auftraggeberin ab. Die Auftraggeberin hat die SpV über die Firma Mannheimer Versicherung AG gezeichnet.

5. Paletten und sonstige Ladehilfsmittel:

Der Auftragnehmer hat sämtliche Ladehilfsmittel (Paletten, Gitterboxen, Kantenschutzmetalle, etc.) sowohl beim Absender als auch beim Empfänger Zug um Zug zu tauschen. Europaletten mit dem Brandzeichen „PKP“ werden von uns nicht als Europaletten zum Tausch akzeptiert. Diese Paletten werden wie Einwegpaletten betrachtet und nicht als Tauschpaletten verbucht. Daher weisen wir ausdrücklich daraufhin, daß bei allen Transporten die Annahme von Europaletten mit dem Zeichen „PKP“ abgelehnt wird. Sollten Sie dennoch diese Paletten als Tauschpaletten verwenden, werden Ihnen diese nicht gutgeschrieben bzw. gilt dies, als hätten Sie keine Paletten getauscht. Werden die Ladehilfsmittel nicht oder nicht in vollem Umfang getauscht, ist dieses innerhalb von 30 Tagen, ab Ladetag nachzuholen. Rückführungen nach dieser Frist werden nicht mehr anerkannt. Die nicht getauschten bzw. nicht rechtzeitig zurückgeführten Ladehilfsmittel werden mit 25,00 EUR zzgl. ges. MwSt. pro Europalette sowie mit 150,00 EUR zzgl. ges. MwSt. pro Gitterbox in Rechnung gestellt, ohne daß es einer vorherigen Fristsetzung bedarf. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt hiervon unberührt. Der vom Auftragnehmer durchzuführende Lademitteltausch ist mit dem Frachtzins abgegolten. Der Auftragnehmer hat die Durchführung des Lademitteltausches durch unverzügliche Vorlage entsprechender Belege (Palettenscheine, Quittungen, etc.) nachzuweisen.

6. Kundenschutz / Neutralität:

a) Absoluter Kundenschutz gilt als vereinbart. Der Auftragnehmer bzw. von ihm eingesetzte Partnerunternehmen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar, z. B. über oder für Dritte, geschäftlich Kontakt zu den Kunden bzw. Auftraggebern der Auftraggeberin aufnehmen. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter sowie die mit ihm zusammenarbeitenden Partnerunternehmen sind verpflichtet, jegliche Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die geschäftlichen Beziehungen zwischen der Auftraggeberin und ihren Kunden bzw. Auftraggebern zu beeinträchtigen. Nach Beendigung des Vertrages gelten die vorstehenden Kundenschutzbestimmungen für die Dauer von 1 Jahr fort. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß das Entgelt für die Frachtleistung eine angemessene Entschädigung für die vertragliche sowie nachvertragliche Kundenschutzvereinbarung beinhaltet.

b) Sämtliche Lieferungen haben neutral zu erfolgen.

c) Für den Fall der schuldhaften Verletzung der Kundenschutzvereinbarung oder der Neutralitätspflicht wird ohne Berufung auf den Fortsetzungszusammenhang eine Vertragsstrafe in Höhe von je 10.000,00 EUR fällig. Daneben bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens unberührt.

7. Vertraulichkeit:

Der Auftragnehmer wird alle Informationen, Unterlagen und sonstige Hilfsmittel, die er im Zusammenhang mit dem Vertrag erhält, nur zur Durchführung des Vertrages verwenden. Solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind und die Auftraggeberin einer Bekanntgabe vorher nicht schriftlich zugestimmt hat, wird der Auftragnehmer die Informationen und Unterlagen sowie den Vertragsgegenstand vertraulich behandeln. Diese Pflichten bleiben auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

8. Aufrechnung und Pfandrecht:

a) Die Auftraggeberin ist berechtigt, sämtliche ihr gegen den Auftragnehmer zustehenden Forderungen von dessen Frachtzinsforderungen oder sonstigen Forderungen in Abzug zu bringen. Gegen Ansprüche der Auftraggeberin aus dem Vertrag und damit zusammenhängende Forderungen sowie Forderungen aus ungerechtfertigter Bereicherung oder unerlaubter Handlung darf nur mit fälligen, dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftragnehmers aufgerechnet werden.

b) Der Auftragnehmer verzichtet hiermit für sich sowie für die von ihm eingesetzten Partnerunternehmen auf die Geltendmachung eines konnexen oder inkonnexen Pfandrechts oder Zurückbehaltungsrechts bezüglich der in seiner unmittelbaren oder mittelbaren Verfügungsgewalt befindlichen, vertragsgegenständlichen Güter.

9. Standgeld:

Für die Be- und Entladung sind insgesamt 12 Stunden standgeldfrei. Der Auftragnehmer hat sich eventuell anfallende Wartezeiten vom Verloader bzw. Entlader schriftlich bestätigen zu lassen. Anderenfalls können Standgeldforderungen nicht berücksichtigt werden.

10. Abtretung:

a) Ansprüche aus dem Frachtvertrag kann der Auftragnehmer nur mit schriftlichem Einverständnis des Auftraggebers an Dritte abtreten.

b) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm gegen Dritte im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung entstandenen Schadensersatzansprüche auf Verlangen an die Auftraggeberin abzutreten.

Es gilt das Recht des Landes, in dem die Auftraggeberin ansässig ist.